

Ratinger Ice Aliens 97 e.V. - Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Ratinger Ice Aliens 97". Er soll in das Vereinsregister

1. eingetragen werden.; nach Eintragung lautet der Name "Ratinger Ice Aliens 97 e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab und dauert vom 01. Mai eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Ratingen e.V. und des Eissport- Verbandes Nordrhein- Westfalen e.V..

2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des Eissport- Verbandes Nordrhein- Westfalen e.V. in der Fassung vom 27. Juni 1992 einschliesslich des in dieser Satzung geregelten Sportrechtsweges als verbindlich für den Verein und die Einzelmitglieder ihrer Eissport- Abteilung an.

§ 4 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Eissports.

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird

2. insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder -insbesondere der Jugend- und die Teilnahme an Meisterschaften im Eissportbereich verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird vorwiegend von ehrenamtlich tätigen Mitgliedern geleitet. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 6.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere
3. Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem/ den gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Diese(r) verpflichtet/ verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein
4. Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem (den) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterschreiben. Der Austritt kann bei einer passiven Mitgliedschaft nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Bei einer aktiven Mitgliedschaft kann der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres und zur Mitte des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei ebenfalls eine Kündigungsfrist von jeweils 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und dieser Mahnung die Streichung angedroht wird. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Ehrenrat einlegen. Der Ehrenrat entscheidet abschliessend. Das auszuschliessende Mitglied ist von dem Zeitpunkt an, in dem ihm die Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand mitgeteilt wird, von allen etwaigen Vereinsämtern suspendiert. Die Suspendierung endet, wenn der Vorstand eine ablehnende Entscheidung getroffen oder der Ehrenrat eine stattgebende Entscheidung aufgehoben hat.
- 4.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Arten der Mitglieder, Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und ausserordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind:
 - 2.1 aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - 2.2 passive Mitglieder über 18 Jahre
 - 2.3 Ehrenmitglieder
3. Ausserordentliche Mitglieder sind:
 - 3.1 aktive Jugendliche unter 18 Jahre
 - 3.2 passive Jugendliche unter 18 Jahre
 - 3.3 fördernde Mitglieder Ein förderndes Mitglied ist derjenige, der das 18. Lebensjahr vollendet

hat und den Verein oder eine Abteilung des Vereins finanziell unterstützt. Juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls fördernde Mitglieder werden.

4. Aktiv im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die am Training und Spielbetrieb des Vereins und seiner Abteilung teilnehmen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, nach Weisung der Übungsleiter innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins zu benutzen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.
Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein bzw. seine Abteilungen angehören.
3. Ordentliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht mehr als 2 Monate im Rückstand sind.
4. Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
- 5.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat, der Ehrenrat und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne von §26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem Schriftführer, dem Pressesprecher, dem Jugendobmann, dem Sportobmann und zwei Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der erweiterte Vorstand, sofern Rechte und Pflichten nicht ausdrücklich dem geschäftsführenden Vorstand zugewiesen sind.
3. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist im Innenverhältnis insoweit beschränkt, als nach dieser Satzung eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates erforderlich ist.
- 4.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - 1.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
 - 1.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - 1.4 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

- 1.5 Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Verwaltungsrates herbeiführen.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren -gerechnet vom Tag der Wahl an- gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes

1. Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Ein einstimmiger Verzicht aller Vorstandsmitglieder auf die Einhaltung von Form und Frist ist jederzeit möglich.

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
3. Bei andauernder Beschlussunfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, die der Verwaltungsrat mit 2/3 Mehrheit feststellt, werden die Aufgaben des Vorstandes vorübergehend durch Mitglieder des Verwaltungsrates wahrgenommen. Diese Mitglieder, die mit Zustimmung des Verwaltungsrates zu benennen sind, sind vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bis zur Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes. Stellt der Verwaltungsrat die dauernde Beschlussunfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fest, muss binnen 4 Wochen ab Beschlussfassung eine ausserordentliche Mitgliederversammlung von dem amtierenden Vorsitzenden mit der Ziel der Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.
4. Von Sitzungen des Vorstandes sind Sitzungsprotokolle zu fertigen, die allen Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten sind.
- 5.

§ 15 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus natürlichen Personen, die Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten haben sollen.
Der Verwaltungsrat besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens 3 Personen. Die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre - gerechnet vom Tag der Wahl an - gewählt. Sie bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates auf einer Mitgliederversammlung ist eine Neuwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrates nur dann erforderlich, wenn die Anzahl der verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrates weniger als die Hälfte der Mitglieder des ursprünglich gewählten Verwaltungsrates beträgt.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tätigkeit im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Über Sitzungen ist Vertraulichkeit zu bewahren. Verstöße hiergegen können zum Ausschluss der Mitgliedschaft führen. Hierüber entscheidet der Ehrenrat.
5. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Vorsitzende nach Bedarf oder, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder fordern, einberuft.
6. Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das spätestens binnen zwei Wochen nach Ende der Sitzung den Verwaltungsratsmitgliedern sowie jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten ist.

§ 16 Aufgaben des Verwaltungsrates

1. Dem Verwaltungsrat obliegt die Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Hierzu kann er die ihm hierzu sachdienlich erscheinenden Massnahmen ergreifen.
2. Insbesondere ist der Verwaltungsrat für folgende Aufgaben zuständig:
 - 2.1 Die Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Haushaltsplanes zu Beginn des Geschäftsjahres;
 - 2.2 die Bewilligung von Ausgaben und Verpflichtungen, die nicht im Haushaltsplan enthalten sind und diesen überschreiten;
 - 2.3 Beratung des Vorstandes in allen wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten;
 - 2.4 Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - 2.5 Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.
3. Der Verwaltungsrat hat das Recht, alle ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben dienlichen Auskünfte vom Vorstand einzusehen.

§ 17 Ehrenrat

- Der Ehrenrat besteht aus drei über 30 Jahre alten Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Mitglieder des Ehrenrates dürfen keinem anderen Vereinsorgan angehören. Die Tätigkeit im Ehrenrat ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Sitzungen sind vertraulich.
1. Der Vorstand soll der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Wahl der einzelnen Ehrenratsmitglieder unterbreiten.
 2. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Ehrenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

1. Die Aufgaben des Ehrenrates sind
 - 1.1 Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorgänge den Verein betreffen;
 - 1.2 Entscheidung über die Berufung der durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieder.
 - 1.3 Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch seinen Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende des Vereins dem entsprechenden Antrag nicht Folge leistet.
2. Sind Mitglieder des Ehrenrates durch eine Entscheidung bzw. Schlichtung, die in seinen Aufgabenbereich fällt, selbst betroffen, so nehmen sie an der Beratung und Entscheidung nicht teil.

- Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied oder von einem Vereinsorgan angerufen werden. Die
3. Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die schriftliche Begründung der getroffenen Entscheidung ist dem Betroffenen sowie dem Vorstand bekannt zu geben.
 4. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane sind verpflichtet, alle vom Ehrenrat geforderten Auskünfte unverzüglich zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen.
 5. Jedes Mitglied und die Vereinsorgane haben den Ladungen des Ehrenrates Folge zu leisten. Geschieht dies nicht, kann der Ehrenrat in ihrer Abwesenheit eine Entscheidung treffen.

§ 19 Mindestmitgliederzahl des Ehrenrates

1. Die Wahl des Ehrenrates nach Massgabe dieser Satzung hat nur dann zu erfolgen, wenn der Verein mindestens 100 ordentliche Mitglieder hat.
2. Aufgaben, die nach dieser Satzung dem Ehrenrat zugewiesen werden, obliegen für den Zeitraum, in der ein Ehrenrat nicht gewählt ist, der Mitgliederversammlung.

§ 20 Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zu Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die
1. Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
 2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
Die Mitgliederversammlung beschliesst über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des
 - 2.1 Vereins und über seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Ehrenrates sowie der Abberufung dieser Organe oder einzelne ihrer Mitglieder.
 - 2.2 die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung der einzelnen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Die Gesamtentlastung eines Vereinsorgans ist möglich;
 - 2.3 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - 2.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

- Mindestens einmal im Jahr, möglichst innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der
1. Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die Letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Ergänzungen der Tagesordnung können bis spätestens 2 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden; der Antrag muss von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn
 2. der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Weitere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstands einberufen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - 1.1 Ein entsprechender Beschluss des Vorstandes;

- 1.2 ein begründeter Beschluss des Verwaltungsrates;
- 1.3 ein schriftlicher, mit Gründen versehener Antrag von mindesten 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder

Für die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung gilt die Vorschrift über die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend. Tagesordnungspunkte der ausserordentlichen Mitgliederversammlung können jedoch nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur als Dringlichkeitsantrag auf Beschluss der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

2. Wird die ausserordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einberufen, ein Vereinsorgan oder ein bzw. mehrere Mitglieder eines Vereinsorgans vorzeitig abzuwählen, so ist auch die Neuwahl der einzelnen Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans bei der Einberufung der
3. Versammlung - auch ohne entsprechenden Antrag - aufzunehmen. Die Amtsdauer des in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitglieds eines Vereinsorgans ist auf den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung begrenzt, in der die Neuwahl auch ohne entsprechenden Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen ist.

§ 23 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den

1. Versammlungsleiter. Bei Wahlen zum Vorstand wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte für die Dauer des Wahlgangs und der vorgesehenen Diskussion.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer, der vom Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen ist.

§ 24 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, falls die Schäden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Dies gilt auch für eine Haftung der Mitglieder untereinander für Schäden, die bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten und -pflichten entstehen. Ein Haftungsausschluss tritt insoweit nicht ein, als der konkrete Schaden durch eine vom Verein oder dem Mitglied abgeschlossene Versicherung dem Grunde und der Höhe nach gedeckt ist und die Versicherung leistet.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.